



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buro.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 26. Februar 2021

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Lehmann u. a. und der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN betreffend „Die Kosten der Unterkunft und Heizung in der
Grundsicherung“, BT-Drs. 19/26125**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Lehmann u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung“, BT-Drs. 19/26125

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sichern für Menschen in der Grundsicherung zusammen mit dem Regelsatz und den individuellen Mehrbedarfen das Existenzminimum ab. Anders als die im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes bundesweit pauschaliert ermittelten Regesätzen werden die Kosten der Unterkunft und Heizung kommunal festgesetzt. Die Wohn- und Wohnnebenkosten werden nur übernommen, wenn sie als „angemessen“ gelten (§ 22 SGB II). Was letztlich als angemessen gilt, ist seit geraumer Zeit Gegenstand politischer Debatten und zahlreicher rechtlicher Auseinandersetzungen bis zum Bundessozialgericht. Zur Bestimmung der Angemessenheit werden im Rahmen „Schlüssiger Konzepte“ Angemessenheitsgrenzen festgelegt, die sich an der Größe des Wohnraums und der örtlichen Miethöhe orientieren. Diese häufig von externen Beratungsfirmen erstellten „Schlüssigen Konzepte“ wurden von Sozialgerichten wiederholt als rechtswidrig verworfen. Werden die Angemessenheitsgrenzen im Zuge von Mieterhöhungen überschritten, wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet, infolgedessen die Leistungsbeziehenden aufgefordert werden, ihre Kosten der Unterkunft und Heizung zu reduzieren. Wohnkosten die oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, werden vom Jobcenter nur in Härtefällen übernommen.

Der bundesweite Mangel an bezahlbarem Wohnraum und rasant steigende Mietpreise (<https://de.statista.com/infografik/17854/probleme-wohnungssuche/>), insbesondere in Ballungsräumen, führen dazu, dass die lokalen Angemessenheitsgrenzen oft nicht mit der Mietpreisentwicklung mithalten können. Grundsicherungsbeziehenden bleibt oft keine andere Wahl als ihre Miete anteilig aus dem Regelsatz zu finanzieren. So bleibt vom ohnehin zu niedrig bemessenen Regelsatz, welcher eigentlich für Lebensmittel, Kleidung oder die Busfahrkarte vorgesehen ist, noch weniger übrig. Nach einer Studie des Instituts für Wohnen und Umwelt im Auftrag des BMAS liegen die Mietkosten von 17,3% der Bedarfsgemeinschaften im SGB II und von 14,9% im SGB XII über den staatlich festgelegten Angemessenheitsgrenzen (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-478-niedrige-aufloesung.pdf;jsessionid=EA10312EA79234903772A1BF05915509.delivery1-master?_blob=publicationFile&v=1). Die auf kommunaler Ebene festgelegten „Schlüssigen Konzepte“, mit denen die Angemessenheitsgrenzen definiert werden, sind sehr streitanfällig und im Rechtsbereich des SGB II der zweithäufigste Klagegrund (SGB II Statistik 12/2020 der Bundesagentur für Arbeit).

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD findet sich keine Vereinbarung zu Reform der Kosten der Unterkunft, obwohl die überproportionale Mietpreisentwicklung, insbesondere in Großstädten, die Situation drastisch verschärft hat. Eine Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) arbeitet seit September 2017 bislang erfolglos an Vorschlägen zur Reform.

Frage Nr. 1:

Wie hoch waren die Gesamtkosten der Unterkunft und Heizung im SGB II seit 2010 pro Jahr (bitte aufschlüsseln nach Unterkunftsart Miete und Wohneigentum)?

Frage Nr. 2:

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung seit 2010 pro Jahr, in welchem Kreis waren sie am niedrigsten und in welchem am höchsten?

Antwort zu Fragen Nr. 1 und Nr. 2:

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU) werden nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) anerkannt, soweit sie angemessen sind.

Im Jahr 2019 beliefen sich die laufenden tatsächlichen KdU nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf 16,2 Milliarden Euro und die laufenden anerkannten KdU auf 15,7 Milliarden Euro. Weitere Ergebnisse können der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

In der Berichterstattung der Statistik der BA entsprechen die Zahlungsansprüche den Beträgen, die nach Einkommensanrechnung und Berücksichtigung von Sanktionen ausgezahlt werden. Eine Differenzierung nach Unterkunftsart ist bei statistischen Angaben über Zahlungsansprüche nicht möglich.

Die Zahlungsansprüche für laufende KdU betragen im Jahr 2019 bundesweit 13,8 Milliarden Euro. Dies entspricht durchschnittlich 419 Euro je Bedarfsgemeinschaft mit laufenden KdU. Weitere Ergebnisse können der Tabelle 2 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 3:

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Betrag pro Bedarfsgemeinschaft seit 2010 pro Jahr, in der die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung im Gegensatz zu den angemessenen Kosten nicht übernommen wurden (bitte differenzieren nach Bundesländern und Kommunen sowie nach Jahren)?

Antwort:

Angaben zur durchschnittlichen monatlichen Differenz von laufenden tatsächlichen und anerkannten KdU je Bedarfsgemeinschaft mit einer solchen Differenz können der Tabelle 3 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 4:

In wie vielen Bedarfsgemeinschaften überstiegen seit 2010 pro Jahr die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung der Angemessenheitsgrenzen nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte differenzieren nach Bedarfsgemeinschaften ohne Kind und mindestens einem Kind sowie Jahren)?

Antwort:

Im Jahresdurchschnitt 2019 gab es bundesweit rund 500 000 Bedarfsgemeinschaften, bei denen die laufenden tatsächlichen KdU höher waren als die laufenden anerkannten KdU. Weitere Angaben können der Tabelle 4 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 5:

Wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche bewohnte Fläche je Bedarfsgemeinschaft seit 2010 (bitte aufschlüsseln nach Kommunen und Jahren und Größe der Bedarfsgemeinschaft)?

Antwort:

Im Jahr 2019 standen einer Bedarfsgemeinschaft im bundesweiten Durchschnitt 57 Quadratmeter zur Verfügung. Weitere Angaben können der Tabelle 5 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 6:

Welche 20 Städte und Landkreise haben nach Kenntnis der Bundesregierung die höchsten kommunal zu tragenden Kosten im Bereich der Kosten der Unterkunft (bitte mit Angabe der jeweiligen Höhe der kommunal zu tragenden Kosten)?

Antwort:

Angaben zur Höhe der Zahlungsansprüche für laufende KdU können der Tabelle 6 im Anhang entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich der Bund nach § 46 Absatz 5 ff SGB II anteilig an diesen Leistungen beteiligt.

Frage Nr. 7:

Welche 20 Städte und Landkreise haben nach Kenntnis der Bundesregierung die niedrigsten kommunal zu tragenden Kosten (bitte mit Angabe der jeweiligen Höhe der kommunal zu tragenden Kosten)?

Antwort:

Angaben zur Höhe der Zahlungsansprüche für laufende KdU können der Tabelle 6 im Anhang entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich der Bund nach § 46 Absatz 5 ff SGB II anteilig an diesen Leistungen beteiligt.

Frage Nr. 8:

Welche Gründe sieht die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis für besonders hohe bzw. besonders niedrige kommunale Kosten der Unterkunft?

Antwort:

Die Bundesregierung kann dazu keine Aussage treffen.

Die zuständigen Träger für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II die kreisfreien Städte und Kreise. Diese stellen die Höhe der in ihrer Zuständigkeit zu erbringenden Leistungen fest. Die Aufsicht obliegt den zuständigen Landesbehörden.

Frage Nr. 9:

Wie viele Kostensenkungsverfahren wurden seit 2015 wegen der Kosten der Unterkunft und Heizung nach Kenntnis der Bundesregierung eingeleitet (bitte differenzieren nach Bundesländern und Jahren)?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 10:

Wie viele Kostensenkungsverfahren wurden seit 2015 wegen der Kosten der Unterkunft und Heizung nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschlossen (bitte differenzieren nach Bundesländern und Jahren)?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 11:

Wie viele „Kostenanerkennnisse aus Härtefallgründen“ gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 wegen der Kosten der Unterkunft und Heizung (bitte differenzieren nach Bundesländern und Jahren)?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 12:

Wie vielen „Kostenanerkennnisse wegen Unwirtschaftlichkeit des Umzugs“ gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 wegen der Kosten der Unterkunft und Heizung (bitte differenzieren nach Bundesländern und Jahren)?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 13:

Wie viele Bedarfsgemeinschaften haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 einen Widerspruch gegen die Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft

und Heizung nach § 22 SGB II eingelegt und welchen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Widersprüche im Rechtskreis des SGB II entspricht dies (bitte differenzieren nach Bundesländern und Jahren)?

Antwort:

Mit der Statistik der BA lässt sich feststellen, wie hoch die Zahl der Widersprüche im Sachgebiet KdU ist (Bestand und Abgang), jedoch nicht, wie viele Bedarfsgemeinschaften mit eingelegtem Widerspruch im Sachgebiet KdU es gibt.

Im Jahresdurchschnitt 2020 wird ein Bestand von 16 200 Widersprüchen im Sachgebiet KdU ausgewiesen, was einem Anteil von 12 Prozent an allen Widersprüchen entspricht. Weitere Ergebnisse können der Tabelle 7 entnommen werden.

Frage Nr. 14:

Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 gegen Bescheide zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II mit welchem Ergebnis geklagt und welchen prozentualen Anteil dieser Gerichtsverfahren an den gesamten Klagen im Rechtskreis SGB II hatten diese (bitte differenzieren nach Bundesländern und Jahren)?

Antwort:

Mit der Statistik der BA lässt sich feststellen, wie hoch die Zahl der Klagen im Sachgebiet KdU ist (Bestand und Abgang).

Im Jahresdurchschnitt 2020 wird ein Bestand von 26.900 Klagen im Sachgebiet KdU ausgewiesen, was einem Anteil von 17 Prozent an allen Klagen entspricht. Für den Abgang an Klagen im Sachgebiet KdU ergibt sich in der Jahressumme 2020 ein Wert von 12.400. Bezogen auf den gesamten Abgang an Klagen waren das 14 Prozent. Weitere Ergebnisse können den Tabellen 8 bis 10 entnommen werden.

Frage Nr. 15:

Wie viele Klagen richteten sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 jeweils gegen die konkreten kommunal festgelegten Angemessenheitsgrenzen (bitte differenzieren nach Bundesländern und Jahren)?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 16:

Hat die Bundesregierung geprüft, ob der Bestand der Leistungsbeziehenden aus Sicht der Bundesregierung gegenüber neuen Leistungsbeziehenden, die Leistungen nach dem vereinfachten Verfahren nach § 67 SGB II erhalten, bei den Kosten der Unterkunft und Heizung ungleich behandelt wird? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Regelung des § 67 SGB II, wonach unter anderem vorläufig die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entfällt, wurde eingeführt, um die Auswirkungen der Einschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie abzufedern. Sie gilt für Neufälle und für Fälle der Weiterbewilligung gleichermaßen. Insoweit ist keine unterschiedliche Behandlung möglich. Für die Feststellung der Höhe der zu erbringenden Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise die zuständigen Träger. Die Aufsicht obliegt den zuständigen Landesbehörden.

Frage Nr. 17:

Inwieweit hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Verwaltungsaufwand durch die veränderten Regeln zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung nach § 67 SGB II verändert, wie hoch ist die Zeitersparnis bei Bearbeitung der Anträge insgesamt und pro Fall hinsichtlich der Vermögensprüfung und der Kosten der Unterkunft und Heizung?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 18:

Wie viele Bedarfsgemeinschaften haben nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund einer energetischen Sanierung ihrer Unterkunft wechseln müssen, weil die Angemessenheitsgrenze überstiegen wurde und Energieeinsparungen nicht berücksichtigt wurden?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Hinzuweisen ist aber auf § 22 Absatz 10 SGB II. Danach ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze aus den Aufwendungen für die Unterkunft und den Aufwendungen für Heizung zulässig, so dass ein Unterkunftswechsel nach energetischer Sanierung vermieden werden kann. Zudem kann auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten auf eine Kostensenkungsaufforderung verzichtet werden (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II).

Frage Nr. 19:

Welche Städte und Kommunen berücksichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Angemessenheitskriterien einen Klimabonus bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung?

Antwort:

Die Bundesregierung kann dazu keine Aussage treffen. Die zuständigen Träger für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, kreisfreien Städte und Kreise, stellen die Höhe der in ihrer Zuständigkeit zu erbringenden Leistungen fest. Die Aufsicht obliegt den zuständigen Landesbehörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Frage Nr. 20:

In welchen zeitlichen Abständen werden die „Schlüssigen Konzepte“, die angewendet werden, nach Kenntnis der Bundesregierung aktualisiert und wie viele Konzepte greifen auf Daten zurück, die älter als 5 Jahre sind?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage Nr. 19.

Frage Nr. 21:

Inwieweit ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung aus der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragten Studie des Institutes für Wohnen und Umwelt https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-478-niedrige-aufloesung.pdf;jsessionid=EA10312EA79234903772A1BF05915509.delivery1-master?__blob=publicationFile&v=1) ein Reformbedarf?

Antwort:

Ein möglicher Reformbedarf wird derzeit durch die Länder in einer Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK) mit Unterstützung des Bundes und der kommunalen Spitzenverbände für eine mögliche Neuregelung zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beraten. Die Beratungen dieser Arbeitsgruppe sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 22:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass eine strukturelle Unterdeckung der Kosten der Unterkunft und Heizung besteht und inwieweit ist es aus Sicht der Bundesregierung problematisch, wenn Leistungsberechtigte einen Teil des Regelsatzes für ihre Mietkosten aufwenden müssen?

Antwort:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller nicht.

Leistungsberechtigte müssen nicht einen Teil des Regelbedarfs für ihre Mietkosten aufwenden. Einer Absenkung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß geht stets ein Kostensenkungsverfahren voraus (§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II). Es obliegt der Entscheidung der Leistungsberechtigten, ob sie Gründe für erhöhte Kosten vortragen, die Absenkungsentscheidung akzeptieren oder einen Wohnungswechsel erwägen. Sofern keine andere Unterkunft gefunden werden kann, die den abstrakten Angemessenheitskriterien des zuständigen kommunalen Trägers entspricht, ist zwingende Rechtsfolge der Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Frage Nr. 23:

Hat die Bundesregierung geprüft, ob und wie die Kriterien für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen im SGB II deutlicher ausformuliert werden könnten? Könnte hierbei auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessen“ verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 24:

Beabsichtigt die Bundesregierung § 22 SGB II dahingehend zu ändern, dass die „Schlüssigen Konzepte“ in einem festen, gesetzlich definierten Zeitabschnitt zu aktualisieren sind und bei der Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen sowohl Angebotsmieten als auch Bestandsmieten zu berücksichtigen sind? Wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 25:

Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen, um die Klagen wegen der Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung zu reduzieren? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort zu Fragen Nr. 23 bis Nr. 25:

Die Bundesregierung hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Mietspiegelrechts beschlossen. Im Gesetzentwurf enthalten ist insbesondere eine neue Regelung zu vermierterseitigen und mieterseitigen Auskunftspflichten zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels (Art. 238 § 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuchentwurf (EGBGB-E)) und zur Verarbeitung dieser Daten (Art. 238 § 3 EGBGB-E).

Mit den über die Auskunftspflicht erhobenen Daten - insbesondere repräsentativen Angaben zu Miethöhe, Wohnfläche sowie Details zu Ausstattung und Lage - würden den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Sozialhilfe weitere Erkenntnisse zur Verfügung stehen, um Angemessenheitsgrenzen festzulegen. Der Entwurf enthält deshalb auch Regelungen, die es den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlauben, diese im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für die Angemessenheitsprüfung zu verarbeiten.

Weitere Änderungen plant die Bundesregierung derzeit nicht.